



GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN

Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung und der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO)

Politische Gemeinde Unterengstringen

vom 1. Januar 2018

Vollziehungsbestimmungen

des Gemeinderates zur Personalverordnung, sowie der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und der Funktionäre im Nebenamt, der Politischen Gemeinde Unterengstringen vom 1. Januar 2014.

Diese Vollziehungsbestimmungen regeln die Einzelheiten und Handhabung verschiedener Artikel der beiden oben erwähnten Verordnungen, welche dort nicht abschliessend geregelt sind.

A. Personalverordnung

Zu Art. 4 Personalpolitik

Der Gemeinderat bestimmt die Personalpolitik ergänzend zu den Regelungen der kantonalen Personalgesetze nach den folgenden Grundsätzen:

- Er orientiert sich am Leistungsauftrag der Gemeinde, zum Wohle der Schulkinder, am Ziel der Bürgernähe, an den Bedürfnissen des Gemeindepersonals sowie an den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes und strebt ein sozialpartnerschaftliches Verhältnis zwischen Gemeinde und Personal an.
- Er will für die Gemeinde geeignete Mitarbeiter gewinnen und diese erhalten, die qualitätsorientiert, verantwortungsbewusst und kooperativ handeln.
- Er nutzt und entwickelt das Potenzial der Mitarbeiter, indem er diese entsprechend ihren Eignungen und Fähigkeiten einsetzt und fördert.
- Er verwendet besondere Sorgfalt bei der Auswahl der Vorgesetzten.

Zu Art. 17 Beendigungsgründe

- Verzicht auf Wiederwahl oder Nichtwiederwahl bei Ablauf der Amtsdauer (Friedensrichter, Gemeindeammann / Betreibungsbeamter).

Zu Art. 25 Entlassung altershalber oder infolge Invalidität und Tod

Altersrücktritte oder Entlassungen altershalber sind sechs Monate vor Termin der Anstellungsinstanz bzw. dem Angestellten mitzuteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Versicherungsvertrag zwischen der Gemeinde Unterengstringen und der Vorsorgeeinrichtung.

Das Dienstverhältnis der Lehrkörper endet altershalber Ende des Schuljahres, in welchem das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht wird. Die Schulpflege entscheidet im Sinne der Schule, ob eine individuelle Sonderregelung in Kraft tritt. Dieser Entscheid muss mindestens sechs Monate oder spätestens bis Ende März des laufenden Schuljahres mitgeteilt werden. Über die Rahmenbedingungen ist der Gemeinderat durch die Schulpflege vorgängig einer Beschlussfassung zu informieren.

Zu Art. 27 Abfindung

Eine Abfindung wird nur ausgerichtet, wenn

- a) der Gemeinderat kündigt
- b) der Angestellte die Kündigung nicht verursacht oder mindestens nicht mitverursacht hat.

In der Praxis ist dies nur bei Kündigung wegen Reorganisation oder Krankheit des Arbeitnehmers denkbar.

Zu Art. 29 Lohn

Für die Entschädigung aller kommunal Angestellten der Primarschule gelten folgende Ansätze:

Pro Lektion:

- | | |
|---|---------------------|
| - Aufgabenhilfe (LP mit Diplom) | Fr. 58.60 / Lektion |
| - Aufgabenhilfen (ohne Ausbildung) | Fr. 22.70 / Lektion |
| - Gymivorbereitung (LP mit Diplom)* | Fr. 90.00 / Lektion |
| - Zahnhygiene | Fr. 47.25 / Lektion |
| - Betreuung Blockzeiten mit Ausbildung | Fr. 28.05 / Lektion |
| - Betreuung Blockzeiten ohne Ausbildung | Fr. 22.70 / Lektion |
| - Klassenassistenten (ohne pädagogische Ausbildung) | Fr. 35.20 / Lektion |

*gemäss Vikariatsansätze mit Volksschullehrdiplom vom VSA
(gültig ab 1. August 2017)

Pro Stunde:

- | | |
|--|--------------------|
| - Lauskontrolle | Fr. 38.10 / Stunde |
| - Mittagstisch | Fr. 30.30 / Stunde |
| - Betreuung Nachmittag mit Ausbildung | Fr. 37.40 / Stunde |
| - Betreuung Nachmittag ohne Ausbildung | Fr. 30.30 / Stunde |
| - Reinigungspersonal ohne Festanstellung | Fr. 27.30 / Stunde |
| - Schwimmbegleitung | Fr. 30.30 / Stunde |
| - First-Level-Support | Fr. 60.30 / Stunde |

Vikariate / Fachlektionen:

Vikariate und Begabtenförderung richten sich nach den Vikariatsansätzen gemäss VSA. Es wird unterschieden zwischen LP mit oder ohne Lehrdiplom.

Freizeitkurse:

- Freizeitkurse Fr. 66.35 / Stunde

Materialkosten für Kurse sind durch den Ressortvorsteher der Schulpflege bewilligen zu lassen. Die Auszahlung erfolgt gegen Spesenabrechnung.

Schularzt:

- Schularzt wird gemäss Aufwand nach kantonalen Vorgaben abgegolten.

Begleitpersonen:

- Entschädigungen für die Begleitung von Klassen- und Ferienlagern sowie Schulreisen und Exkursionen werden in den jeweiligen Reglementen geregelt.

Zu Art. 30 Auszahlung des Jahreslohns

Der Jahreslohn wird in 13 gleichen Teilen ausbezahlt. Die Auszahlung des 13. Monatslohns erfolgt zusammen mit dem Lohn für den Dezember.

Es bestehen keinerlei Zulagen, auf welchen ein 13. Monatslohn ausgerichtet wird.

Angestellten im Stundenlohn wird der Lohn aufgrund des Stundenrapportes jeweils im Folgemonat oder gemäss Vereinbarung ausbezahlt.

In den festgesetzten Entschädigungen sind der 13. Monatslohn, Ferien-, Sonn- und Feiertagsansprüche sowie Spesen enthalten.

Zu Art. 31 Einreichungsplan

Diese Vollziehungsbestimmungen regeln die Einteilung der Angestellten im Rahmen folgender Besoldungsklassen sowie die Entschädigung nebenamtlich beschäftigter Funktionäre sowie der Kommissionen der Politischen Gemeinde Unterengstringen.

<u>Besoldungsklassen Personalverordnung</u>	<u>Klasse</u>
Gemeindeschreiber	21 – 22
Verwaltungsangestellter mit selbständiger Abteilung und Funktion Gemeindeschreiber-Stv.	19 – 20
Steuersekretär	17 – 18
Finanzsekretär	18 – 19

Leiter Soziale Dienste *	18 – 19
Leiter Sozialarbeiter/ Berufsbeistand mit Führungsposition	16 – 18
Sozialarbeiter / Berufsbeistand ohne Führungsposition	16 – 17
Stellvertreter Leiter Soziale Dienste	18
Co-Leitung Soziale Dienste, inkl. Personal **	17 - 18
Co-Leitung Beistandschaften **	17 - 18
Sozialberater	13 – 15
Sachbearbeiter Buchhalter Berufsbeistandschaft, Sachbearbeiter Soziale Dienste	12 – 15
Verwaltungsangestellter mit selbständiger Funktion / Abteilung	13 – 15
Assistent / Sekretär / Mitarbeiter	09 – 11
Leitung Einwohnerkontrolle	11 – 14
Werkmeister	14 – 15
Werkmeister Stellvertreter	13
Werkangestellter	11
Hauswart vollamtlich	12 – 13
Leiterin Bibliothek und Bibliotheksmitarbeiterinnen	09

KV-Lernende: Entlöhnung gemäss Empfehlung des Kantons / VZGV.

Lernende Fachmann Betriebsunterhalt und Unterhaltspraktiker:
Entlöhnung gemäss Empfehlung Schweizerischer Fachverband
Betriebsunterhalt.

* Leiter Soziale Dienste mit Führungsposition und Ausbildung

** Co-Leitung, wenn zu zweit, ohne Leiter Soziale Dienste

Primarschule:

- DaZ mit pädagogischer Ausbildung und Diplom	01 oder 03
- Logopädie	01
- LeiterIn Schulverwaltung	17 – 20
- SachbearbeiterIn Schulverwaltung	11 – 15
- LeiterIn Hauswart	12 – 15
- Mitarbeitende Hauswart	11
- Leitungschulergänzende Betreuung	15 – 16

Zu Art. 34 Generelle Lohnanpassungen und Art. 35 individuelle Lohnanpassungen

Reallohnerhöhungen werden nur nach erfolgter Mitarbeiterbeurteilung überprüft bzw. gewährt.

Im Falle der Übernahme zusätzlicher Aufgaben oder Verantwortlichkeiten oder überdurchschnittlicher Arbeitsleistung können individuelle Lohnanpassungen gewährt werden.

Zu Art. 39 Dienstaltersgeschenke

Als Monatslohn für die Auszahlung der Dienstaltersgeschenke wird 1/13 des Jahreslohns festgelegt. Bei einem Anstellungsverhältnis unter 10 Jahren wird auch im Falle einer Pensionierung kein Dienstaltersgeschenk ausgerichtet.

Dienstaltersgeschenke können auch ganz oder zum Teil in Form von Ferien bezogen werden.

Zu Art. 41 Ersatz von Auslagen

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf Rückerstattung der ausgewiesenen Barauslagen gegen Quittung.

Für Dienstreisen sind nach Möglichkeit die von der Gemeinde zur Verfügung stehenden ZVV-Billette zu verwenden. Falls dies nicht möglich ist, werden die Auslagen 1. Klasse vergütet.

Falls Autofahrten mit dem Privatwagen notwendig sind, wird der Kilometer mit Fr. 0.70 entschädigt.

Für die Verpflegung im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten und Abordnungen wird pro Hauptmahlzeit eine Entschädigung von Fr. 25.--/Mahlzeit pauschal vergütet.

Dienstkleider und –Ausrüstung gehen zulasten der Gemeinde.

Zu Art. 42 Mitarbeiterbeurteilung

Jährlich erfolgt ein Mitarbeitergespräch mit sämtlichen Mitarbeitern mit dem zuständigen Vorgesetzten, bei Abteilungsleitenden im Beisein des zuständigen Gemeinderates (Ressortvorstand).

Zu Art. 45 Weiterbildung

Bei Kurs- oder Seminarbesuchen ist über die Gewährung von unbezahltem Urlaub, Übernahme von Kurs- und Seminarkosten bzw. Anteilen davon, Errichtung von Rückzahlungsvorbehalten im Einzelfall individuell durch den Gemeinderat auf Antrag des Ressortchefs oder des Gemeinbeschreibers / Schulleiters zu entscheiden. Die kantonalrechtlichen Bestimmungen bzw. Empfehlungen von Fachverbänden sind dabei wegleitend zu berücksichtigen.

Die zur Belegung ausgewählten Aus- und Weiterbildungskurse müssen fachlich im erweiterten Zusammenhang mit der beruflichen Funktion stehen oder aus organisatorischen Gründen erforderlich sein.

Der Gemeinderat übernimmt an den Bildungskosten in der Regel einen Anteil von 50 %. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses innerhalb von 25 Monaten nach Abschluss der Ausbildung, sind die durch die Gemeinde getragenen Kosten anteilmässig zurückzuerstatten. Der Rückzahlungsbetrag reduziert sich monatlich um 4% der ursprünglich gewährten Ausbildungskosten. Bei einem allfälligen Abbruch der Ausbildung behält sich der Gemeinderat vor, den Ausbildungskostenbeitrag vollumfänglich oder teilweise zurückzufordern.

Nach erfolgreichem Abschluss einer Weiterbildung wird eine Kopie der Kursbescheinigung / des Zertifikats / des Diploms im Personal-Dossier abgelegt.

Zu Art. 51 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit bei einem 100%-Pensum beträgt in der Regel 42 Stunden pro Woche. Sie wird grundsätzlich auf fünf Arbeitstage verteilt, wobei Samstag und Sonntag arbeitsfrei sind.

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienste ausserhalb der normalen Arbeitszeit gelten für das Personal folgende Zuschläge:

- 25% von Montag bis und mit Freitag je von 20.00 - 06.00 Uhr, am Samstag von 06.00-20.00 Uhr.
- 50% von Samstag 20.00 bis Montag 06.00 Uhr.

Der Überzeitzuschlag bei Winterdiensteinsätzen, Wasserleitungsbrüchen usw. wird am Jahresende vergütet.

Die angeordnete Überzeit (inkl. Zuschlag) ist im Laufe des Kalenderjahres zu kompensieren. Darüber ist eine separate Kontrolle zu führen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Personalverordnung vom 4. Dezember 2013.

In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Abgeltung von Überzeit durch Barentschädigung bewilligen.

In Abweichung dieser Regelung werden für den geleisteten Polizeidienst die Überzeitzuschläge ausbezahlt. Für Überzeit auf Dienstreisen sowie für Überzeit, die nicht geprüft werden kann oder nicht ausdrücklich angeordnet worden ist, besteht kein Anspruch auf Ausgleich oder Vergütung.

Für Angestellte ab Lohnklasse 17 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Barvergütung von Überzeit. Die Anstellungsbehörden können jedoch bei erheblicher Überzeitleistung eine gewisse Zeitkompensation bewilligen.

Vorbehalten sind anderslautende Regelungen gemäss Arbeitsvertrag.

Zu Art. 55 Arbeitsfreie Tage

Neben den arbeitsfreien Samstagen und Sonntagen gelten folgende ganze Ruhetage:

Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag.

Als zusätzliche halbe Ruhetage gelten:

Nachmittag des 24. Dezember, des Sechseläutens und des Knabenschliessens.

Als Arbeitstage mit einer reduzierten Sollzeit von sechs Stunden gelten die Tage vor Karfreitag und Auffahrt sowie der Silvester. An diesen Tagen wird der Arbeitsschluss, vorbehältlich abweichender Regelungen auf 15.00h festgesetzt.

Zu Art. 57 Abwesenheit bei Krankheit und Unfall

Wer aus gesundheitlichen Gründen an der Arbeitsleistung verhindert ist, hat dies unverzüglich der vorgesetzten Stelle zu melden.

Ab dem 3. Tag der Arbeitsverhinderung ist ein Arztzeugnis einzureichen.

Krankheit und Unfall während der schulfreien Zeit können nicht geltend gemacht werden (LPVO §27 Absatz 3).

Zu Art. 59 Urlaub

Über die Gewährung eines unbezahlten Urlaubes entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Gemeinbeschreibers/Schulleiters und des Ressortverantwortlichen.

B. Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und der Funktionäre im Nebenamt (EVO)

Zu Art 5 Tag und Sitzungsgelder

Anspruch auf Auszahlung des Sitzungsgeldes haben Behörden- und Kommissionsmitglieder, Funktionäre im Nebenamt und das Verwaltungspersonal ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, sofern eine Sitzung vom Präsidenten angeordnet und/oder über die Sitzungen ein Protokoll geführt wird, sowie für ausserordentliche Besprechungen und Verhandlungen.

Wird ein Behördenmitglied als **Delegierter des Gemeinderates** an einen Anlass abgeordnet, so hat es Anrecht auf Sitzungsvergütung im Ausmass der Beanspruchung. Diese Entschädigung wird ausgerichtet, ungeachtet, ob es sich um einen Anlass in Begleitung des Partners, mit oder ohne Essen handelt. Die Auslagen für Getränke gehen zu eigenen Lasten.

Grundsätzlich heisst dies:

- Veranstaltungen am Abend, egal welcher Dauer, werden mit einem Sitzungsgeld vergütet.
- Veranstaltungen während des Tages werden im Rahmen der beanspruchten Zeit mit Sitzungs-, Halbtags- oder Taggeld vergütet.

Die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeschreiber, das Werkpersonal, der Hauswart Gemeindesaal und der RPK-Präsident haben Anspruch auf eine pauschale Telefonentschädigung von Fr. 300.00 / Jahr, sofern nicht bereits ein separates Natel durch die Gemeinde vergütet wird.

Der Feuerwehrkommandant, der Feuerwehr-Alarmchef und alle weiteren Feuerwehroffiziere sind verpflichtet, dauernd ein Natel zur Verfügung zu haben (Natelverpflichtung). Sie erhalten von der Gemeinde ebenfalls eine Telefonentschädigung im Betrage von pauschal Fr. 300.00.

Die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeschreiber, die Gemeindkanzlei (für alle Abteilungen) und der Abteilungsleiter Chronik haben Anspruch auf Lieferung eines Exemplars des amtlichen Publikationsorganes der Gemeinde Unterengstringen (Limmattaler Zeitung). Ebenso erhalten der Präsident, der Bauvorstand, der Strassenvorstand, der Polizeivorstand und die Gemeindkanzlei (für alle Abteilungen) das Amtsblatt des Kantons Zürich.

Zu Art. 10 Entschädigung Wahlbüro - Personal

Dem Personal wird für Wahlbüroeinsätze eine Zeitgutschrift sowie eine Pauschale von Fr. 35.00/Einsatz-Std (ohne Teuerung) vergütet (GRB-Nr. 240 vom 22. September 2014).

Zu Art. 12 Feuerwehr

Die Entschädigungen der Feuerwehr werden wie folgt festgelegt:

Feuerwehrkommission (GR-Beschluss 17.8.2015)

- Kommandant	Fr. 6'000.00
- Vize-Kommandant	Fr. 3'000.00
- Fourier / Aktuar	Fr. 2'200.00
- Chef Ausbildung	Fr. 3'000.00
- Materialverantwortlicher	Fr. 1'100.00
- Alarmchef	Fr. 1'100.00
- Chef Atemschutz, Fahrschule	Fr. 600.00
- Chargenentschädigung Kader	Fr. 600.00
- Chargenentschädigung Offizier	Fr. 1'100.00

Feuerwehrsold Pflicht- und Pikettübungen, Kurse

- Mannschaft	Fr. 38.00 / pro Stunde
- Unteroffiziere	Fr. 38.00 / pro Stunde
- Offiziere und Fourier	Fr. 38.00 / pro Stunde
- Kursbesuch pro Tag (nicht GVZ Kurs)	Fr. 180.00
- Kursbesuch pro Tag (GVZ Kurs)	Fr. 120.00
- Kursbesuch pro ½ Tag	Fr. 100.00
- Natel-Pauschale für Offiziere mit Tragpflicht	Fr. 300.00

Übungsvorbereitung Kader pro Jahr

- Unteroffiziere, Feldweibel je	Fr. 576.00
- Offiziere je	Fr. 720.00

Ernstfalleinsatz

- Einsätze, Verkehrsregelung und Fahrschule pro Std.	Fr. 55.00
---	-----------

Zu Art. 13 Übrige Funktionäre

Die Entschädigungen der nebenamtlichen Funktionäre werden wie folgt festgesetzt (Stand 01. Januar 2013):

Ackerbauleitung	Fr. 29.05 /Std.
Kommission für das Alter	
- Obmann	Fr. 606.80
- Mitglieder	Sitzungs- / Taggeld
- Kommissionspauschale für Jubilaren-Besuche	Fr. 606.80
Kommission für Kulturelle Aufgaben	
- Bereich Ausstellungen: Pauschale für Leitung	Fr. 606.80
Aufsichts- und Betreuungsdienst	
	Sitzungsgeld
- Bereich Chronik: Pauschale für Leitung	Fr. 606.80
- Bereich Freizeitwerkstatt Aufsicht	Fr. 15.00 /Std.
- Bereich Handarbeitskurse Pauschale für Leitung	Fr. 606.80
- Bereich Konzerte Pauschale für Leitung	Fr. 606.80
- Bereich Ortsmuseum Pauschale für Leitung	Fr. 606.80
Mitglieder für Arbeitseinsätze	Sitzungsgeld
Stundenansatz für allgemeine Arbeiten wie Hauswartung, Büroreinigung, Mithilfe Schneeräumung, Werkdienst, Archivarbeiten (Gemeindelohn)	Fr. 29.05 /Std.
Aufsicht u. Betreuung Abfallsammelstelle	Fr. 29.05 /Std.
Polizeiliche Überwachung d. ruhenden Verkehrs	Fr. 29.05 /Std.
Gemeindesaal, Bühnenmeister: Werktag	Fr. 30.00 /Std.
Wochenende	Fr. 45.00 /Std.
Ortsmuseum, Heizungsbetreuung Kachelofen Pauschal pro Einsatz	Fr. 100.00
Pikettentschädigung Winterdienst pro Kalenderjahr	Fr. 624.60

Diese Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung und der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und der Funktionäre im Nebenamt der Politischen Gemeinde Unterengstringen gelten rückwirkend per 1. Januar 2018 und ersetzen die bisherigen vom 1. Januar 2014.

**Namens des
Gemeinderates Unterengstringen**

Der Präsident: Simon Wirth

Der Scheiber: Pascal Brun

Genehmigt mit GRB-Nr. 353 vom 26. November 2018